



Landgericht Mannheim
6. Große Strafkammer

Beschluss

vom 09. März 2006

Strafsache gegen

Ernst Zündel

wegen Verd. d. Volksverhetzung u.a.

1. Die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Ernst Zündel wird gemäß § 138c IV StPO bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe über die Vorlage zu Ziffer 2. unterbrochen.
2. Die Akten werden dem Oberlandesgericht Karlsruhe zur Entscheidung vorgelegt, ob die Wahlverteidigerin des Angeklagten Ernst Zündel, Frau Rechtsanwältin Sylvia Stolz, Ebersberg, von der Mitwirkung an dem Strafverfahren gegen den Angeklagten auszuschließen ist, weil sie dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigendem Grade verdächtig ist, dass sie eine Handlung begangen hat, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre (§ 138 a I Nr. 3 StPO).

Gründe:

I.

Vor dem Landgericht Mannheim - Strafkammer 6 - ist derzeit die Strafsache gegen Ernst Zündel wegen Verdachts der Volksverhetzung u.a. anhängig. Rechtsanwältin Sylvia Stolz, Hindenburgallee 11, 85560 Ebersberg, meldete sich mit Schriftsatz vom 08.08.2005 neben dem bereits zuvor von dem Angeklagten als Wahlverteidiger gewählten Rechtsanwalt Rieger als Wahlverteidigerin des Angeklagten (Bd. 28 As. 390/391).

Mit Verfügung vom 24.10.2005 wurde Rechtsanwältin Stolz als Verteidigerin des Angeklagten mit dessen Einverständnis bestellt (Bd. 29 S. 520).

Grund hierfür war, dass sich bereits im damaligen Zeitpunkt die Gefahr abzeichnete, dass anders der zügige Fortgang des Verfahrens und vor allem der Hauptverhandlung nicht gesichert werden konnte. Der Angeklagte hatte sich bereits nach kurzer Zeit mit einem Wahlverteidiger, dem er Vollmacht erteilt hatte, überworfen, und dieser hatte das erteilte Wahlmandat niedergelegt. Mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Angeklagten und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe der Anklageschrift einerseits, des Risikos des Verteidigers andererseits, sich gegebenenfalls durch die Stellung von Beweisanträgen, die die Begehung des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus an den Juden begangenen Völkermordes leugnen - was den Kern der gegen den Angeklagten erhobenen Vorwürfe ausmacht -, selbst nach § 130 III StGB strafbar zu machen, wurde die Gefahr als nicht fernliegend eingeschätzt, dass der Angeklagte mit seinem Wahlverteidiger im Laufe der sich möglicherweise lang hinziehenden Hauptverhandlungen einen unüberbrückbaren Streit über das Verteidigungskonzept geriete, in dessen Abfolge der Angeklagte durch Mandatsniederlegung seiner Verteidiger ohne notwendige Verteidiger dastände.

Da dies voraussehbar zu einer Aussetzung des Verfahrens führen müsste, da wegen des Umfangs der Akten ein neu zu bestellender Verteidiger eine Mindestzeit für die Vorbereitung der Verteidigung bedürfte, war die Bestellung eines Pflichtverteidigers als notwendig erachtet worden. Sie diene damit nicht allein dem Zweck, dem Angeklagten einen geeigneten Beistand zu sichern, sondern auch dem Ziel, einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu sichern.

Mit Antragsschrift vom 18.10.2005 legte Rechtsanwältin Stolz eine Antragsschrift vor, mit der sie die Einstellung des Verfahrens, die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des § 130 III u. IV StGB und die Aufhebung des Haftbefehls gegen den Angeklagten beantragte (Bd. 30 samt 2 LO Anlagen).

Die Antragsschrift machte sich nicht nur das "Argumentationsmuster" der Revisionisten gegen den historisch eindeutig belegten und damit offenkundigen Völkermord an den Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu eigen, was, da dieser Vortrag zur Sachaufklärung oder der rechtlichen Beurteilung im konkreten Verfahren unter keinem denkbaren Gesichtspunkt etwas beizutragen vermag, als verteidigungsfremdes Verhalten anzusehen ist, wodurch der Tatbestand des § 130 III StGB, vorbehaltlich des Merkmals der öffentlichen Äußerung in einer zur Störung des öffentlichen Friedens geeigneten Weise (über die Anträge wurde im Beschlusswege entschieden), gegeben war (BGHSt 46,37-48;47,278-285)

Darüber hinaus trug der Schriftsatz solches Gedankengut auch selber vor, wenn die in

Deutschland ansässigen jüdischen Mitbürger als "Staat im Staate" bezeichnet werden, die durch Täuschung und Tarnung als Teil der "Weltjudenheit" von ihrem "Volksgeist" beauftragt seien, die nichtjüdischen Völker zu versklaven und widerspenstige Völker zu toten (Antragsschrift Seite 49), womit die Verteidigerin selbst zum Hass gegen die Juden aufstachelte (§130 I Nr. 1 StGB). Indem nicht nur der Völkermord an den Juden geleugnet, sondern mit der Behauptung der Knebelung und Ausbeutung Deutschlands verbunden wird, liegt eine so genannte "Qualifizierte Auschwitzlüge" vor (vgl. BGHSt 46, 216), die zudem in besonders aggressiver Weise vorgetragen wurde, indem die Juden als "Feindvolk" bezeichnet wurden.

Die gerichtlich bestellte Verteidigerin dokumentierte hiermit in aller Deutlichkeit, dass sie für den Angeklagten kein geeigneter Beistand sein konnte und einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf nicht gewährleisten konnte. Dies gilt um so mehr, als sie die Strafbarkeit ihrer Behauptungen selbst erkannte (Antragsschrift Seite 50). Im übrigen ergibt sich dies auch aus dem Schriftsatz der Verteidigerin vom 24.10.2005, in dem sie ankündigte, Herrn Rechtsanwalt Horst Mahler, gegen den nach eigenem Vortrag der Verteidigerin derzeit ein vorläufiges Berufsverbot wirksam ist, als "Assistent" der Verteidigung wegen seiner Mitwirkung an der Vorbereitung der Verteidigung des Angeklagten und seiner umfassenden Aktenkenntnis neben sich auf der Verteidigerbank Platz nehmen zu lassen (s. hierzu auch Schriftsatz vom 01.11.2005, Bd. 32 As. 1304). Da Herr Rechtsanwalt Mahler sich hierdurch, mag er sich auch in nur untergeordneter, den Weisungen von Frau Rechtsanwältin Stolz unterworfenen Weise an der Verteidigung mitwirken, gem. § 145 c StGB, der auch ein Tätigwerden im Beruf in unselbständiger Weise, für einen anderen, im Widerspruch zum wirksamen Berufsverbot unter Strafe stellt, strafbar machen würde, ist es offenkundig dass Rechtsanwältin Stolz nicht gewillt war, einen prozessordnungsgemäßen Ablauf der Hauptverhandlung zu gewährleisten.

Über den vorgenannten Antrag wurde bereits vor Beginn der Hauptverhandlung am 08.11.2005 im Beschlusswege entschieden.

Mit Verfügung vom 08.11.2005, zwischenzeitlich hatten sich als weitere Wahlverteidiger Dr. Schaller - Wien - der als Einverständnisanwältin Frau Rechtsanwältin Stolz benannte, sowie Rechtsanwalt Bock aus Mannheim gemeldet, wurde die Bestellung von Rechtsanwältin Stolz als Pflichtverteidigerin des Angeklagten gemäß § 14;3 StPO aus wichtigem Grunde zurückgenommen. Insoweit wird auf den Wortlaut dieses Beschlusses, As. 1625 ff. in Bd. 33, Bezug genommen.

Der Angeklagte bestellte am gleichen Tage Rechtsanwältin Stolz als Wahlverteidigerin. Die

Beschwerde gegen die Entpflichtung von Rechtsanwältin Stolz durch Verfügung des Vorsitzenden wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 14.12.2005 (Bd. 34, As. 1801 ff.) zurückgewiesen.

In dieser Entscheidung führt das Oberlandesgericht Karlsruhe u.a. aus:

"Die Ausführungen in dem von Verteidigerin Rechtsanwältin Stolz verfassten Schriftsatz vom 18.10.2005 belegen, dass die ernstliche Gefahr besteht, sie werde in der Hauptverhandlung ihrer Aufgabe, den Angeklagten sachgerecht zu verteidigen, nicht nachkommen, sondern ihrerseits Äußerungen, wie sie dem Angeklagten vorgeworfen werden, in der Öffentlichkeit verlautbaren.

Diese Gefahr erhellt sich zum Beispiel aus den folgenden Darstellungen ihres Schriftsatzes:

Der strafbewehrte Zwang, die Behauptung von den 6 Millionen in deutschen Konzentrationslager getöteten Juden zu glauben bzw. nicht in Frage zu stellen, ist ein Todesurteil über das Deutsche Volk, denn das induzierte Schuldbewusstsein tötet dieses Volk. Niemals kann dieser "Zwang mit Todesfolge" als allgemeiner Wille des deutschen Volkes gelten - gleichgültig, was sich in der Geschichte zugetragen haben mag (Seite 16). In den Gerichtssälen der OMF - BRD steht jetzt die Wahrheit gegen die Lügen unserer Feinde auf. Sie wird sich durchsetzen... Die Verteidigung wird mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln das Dogma von der Offenkundigkeit des Holocausts angreifen und zeigen, dass dieser von Anfang an im Zuge der fortdauernden Kriegsführung der Feindmächte gegen das Deutsche Reich nur vorgetäuscht worden ist (Seite 31). Den Juden wird der Heiligenschein des ewigen Opfervolkes abgenommen - und sie erscheinen plötzlich in einem ganz anderen Licht. Sie werden erkannt als Volk, das von ihrem Volksgeist bestimmt ist, alle anderen Völker zu versklaven und umzubringen, wenn sie sich dagegen zur Wehr setzen (S. 50).

Indem die Verteidigerin die Annahme der Offenkundigkeit des Holocausts als Täuschungsmaßnahme feindlicher Mächte bezeichnet, kommt sie der Erfüllung des Tatbestandmerkmals des Leugnens im Sinne des § 130 III StGB, wozu auch das bloße Bestreiten gehört, Handlungen der, in § 6 VStGB bezeichneten Art seien nicht begangen oder nicht bewiesen (vgl. Bundesverfassungsgericht NJW 2000, 1433; Tröndle/Fischer StGB, 53. Auflage § 130 Rdnr. 30), zumindest sehr nahe.

Die die Schrift abschließenden Sätze "im Vorstehenden wurde gezeigt, dass der Vernichtungskrieg gegen das Deutsche Reich anhält, die Gerichte der OFM-BRD sind Bollwerke des

Feindes. Dieser bedient sich der Justiz, um seine Kriegsziele durchzusetzen. Der Fall Zündel hat exemplarische Bedeutung. Von Rechts wegen ist das Verfahren einzustellen bzw. der Angeklagte freizusprechen" zeigen deutlich auf, dass die Rechtsanwältin nicht als unabhängige Fürsprecherin des Angeklagten in eigener Verantwortung tätig werden will (vgl. Kammergericht Beschluss vom 28.09.2001; 4 WS 153/01 - bei Juris Rechtsprechung), vielmehr aus Anlass des Strafverfahrens gegen den Angeklagten ein Forum zur Verbreitung ihrer ideologischen Einschätzungen sucht. Ihr fehlt ganz offensichtlich die notwendige Distanz zu den dem Angeklagten als Vergehen der Volksverhetzung vorgeworfenen Verlautbarungen. Nichts anderes kann aus den von ihr als Anlage beigefügten schriftlichen Erklärungen des selbst wegen Volksverhetzung vor dem Landgericht Berlin angeklagten Rechtsanwalt Horst Mahler, die weithin im Stile nationalsozialistischer Propaganda und antijüdischer Hetze gehalten sind, hergeleitet werden.

Damit ist klar geworden, dass die gerade auch zur Verfahrenssicherung vorgenommene vorsorgliche Bestellung von Rechtsanwältin Stolz ihren Zweck weitgehend verfehlen würde, denn sie bietet ihrerseits keine Gewähr dafür, dass sie sich der gebotenen Mitwirkung im Verfahren nicht versagen werde.

Das Beschwerdevorbringen des Angeklagten ermöglicht keine andere Beurteilung.

Zutreffend ist zwar ausgeführt, dass ein Verteidiger - auch ein Pflichtverteidiger - hinsichtlich der Art und Weise, wie er die Verteidigung führt, grundsätzlich nicht der Kontrolle des Gerichtes unterliegt (OLG Nürnberg Strafverteidiger 1995, 287). Jedoch kann ein Verhalten des Verteidigers, das dem Zweck der Pflichtverteidigung zuwiderläuft, seine Abberufung rechtfertigen. Dass ein solcher Fall gegeben ist, belegt auch der Verteidigerschriftsatz vom 10.11.2005, in dem Rechtsanwältin Stolz erneut darlegt, dass sie, wie schon angekündigt, zeigen werde, dass die Offenkundigkeit des Holocausts von Anfang an nur vorgetäuscht worden ist. Die dafür beizubringenden Beweise sind erdrückend. Damit streitet sie - ungewollt - für die Notwendigkeit der von dem Angeklagten angefochtenen Abberufung."

Am 2. Hauptverhandlungstag, dem 15.11.2005, wurde die Hauptverhandlung zur Bestellung eines neuen Pflichtverteidigers ausgesetzt. Der Vorsitzende hatte den Antrag des Wahlverteidigers Rechtsanwalt Rieger, an diesem Tage über die Neubestellung eines Pflichtverteidigers zu entscheiden und den von dem Angeklagten benannten bisherigen Wahlverteidiger Dr. Schaller als Pflichtverteidiger zu bestellen, abgelehnt.

Als neue Pflichtverteidiger wurden, mit Verfügung des Vorsitzenden vom 18.11.2005 die Rechtsanwälte Beust und Hinney bestellt. Der zwischenzeitlich gestellte Antrag des Ange-

klagten, ihm Herrn Dr. Schaller oder aber Herrn Rechtsanwalt Bock als Pflichtverteidiger zu bestellen, wurde abgelehnt. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde des Angeklagten wurde Herr Rechtsanwalt Bock als weiterer Pflichtverteidiger durch das Oberlandesgericht Karlsruhe bestellt. Die weitergehende Beschwerde wurde als unbegründet verworfen (As. 1806 ff./Bd.34).

Mit der Hauptverhandlung wurde nach deren Aussetzung erneut begonnen am 09.02.2006. Fortsetzungstermine fanden am 15. und 16.02.2006 statt. Der nächste Hauptverhandlungstag ist am 09.03.2006 vorgesehen. Bezüglich der Vorfälle an den Sitzungstagen vom 09., 15., und 16.02.2006 wird auf die von den Protokollführern zwischenzeitlich erstellten und unterschriebenen Protokollentwürfe verwiesen. Da der Vorsitzende die Entwürfe der Protokolle überprüfte, kann er, wenn er das Protokoll auch noch nicht unterschrieben hat, deren inhaltliche Richtigkeit bestätigen.

Die Hauptverhandlung vom 09.02.2006 begann mit dem Antrag von Rechtsanwältin Stolz, die gerichtlich bestellten Verteidiger Rechtsanwalt Beust und Rechtsanwalt Hinney, die vom Vorsitzenden der Kammer bestellt worden waren und die in der hinteren Reihe der beiden Verteidigerbänke Platz genommen hatten, räumlich soweit von dem Angeklagten, seinen Wahlverteidigern und dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Bock, der auf Beschwerde des Angeklagten durch das Oberlandesgericht Karlsruhe bestellt worden war, zu trennen, dass diese Gespräche zwischen dem Angeklagten und seinen Wahlverteidigern und Rechtsanwalt Bock nicht würden hören können.

"Diese von Herrn Dr. Meinerzhagen ausgesuchten Verteidiger genossen nicht das Vertrauen des Angeklagten und es bestehe daher die Besorgnis, dass das Anwaltsgeheimnis nicht gewahrt werde."

Der Antrag wurde, nachdem Rechtsanwalt Beust auch für den nicht anwesenden Rechtsanwalt Hinney erklärt hatte, er sowie Rechtsanwalt Hinney hätten bei einer längeren Besprechung mit dem Angeklagten nicht den Eindruck gewonnen, dass er ihnen mit Misstrauen begegne, er habe sich jedenfalls in dieser Hinsicht nicht geäußert, zurückgewiesen.

Diesem Antrag von Rechtsanwältin Stolz trat Rechtsanwalt Rieger bei. Im weiteren Verlauf des Sitzungstages wurden Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden von Rechtsanwalt Bock und Rechtsanwalt Rieger sowie ein Befangenheitsantrag gegen sämtliche Berufsrichter von Rechtsanwalt Rieger gestellt und eine Besetzungsrüge von Rechtsanwalt Bock erhoben.

Nach der Verlesung der Anklageschrift verlas Dr. Schaller eine Gegenerklärung zur Anklageschrift und Rechtsanwältin Stolz stellte den Antrag, während der Verlesung seitens der Verteidigung zu stellender Anträge die Öffentlichkeit auszuschließen, und kündigte an, einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens stellen zu wollen.

Dieser Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wurde durch die Kammer zurückgewiesen, worauf Rechtsanwältin Stolz den angekündigten Antrag auf Einstellung des Verfahrens zu stellen begann und hierzu die Antragsschrift zu verlesen anhub.

Rechtsanwältin Stolz wurde darauf hin von dem Vorsitzenden befragt, ob dieser Antrag mit der Antragsschrift vom 18.10.2005, die dem Gericht vorliege (Bd. 30, As. 752-806 + Anlagen 807-885 + 2 weitere LO Anlagen) identisch sei. Rechtsanwältin Stolz erklärte, daß die neue Antragsschrift weitgehend mit dem früheren Antrag identisch sei, jedoch noch erweitert worden sei.

Der Vorsitzende unterbrach daraufhin die Hauptverhandlung zur Beratung. In der Pause beriet das Gericht über die Notwendigkeit einer Anordnung gemäß § 257a StPO und gab den Verfahrensbeteiligten hierauf Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Daraufhin erging ein Gerichtsbeschluss, wonach Rechtsanwältin Stolz den angekündigten Antrag auf Verfahrenseinstellung gem. § 257a StPO schriftlich zu stellen habe.

Rechtsanwältin Stolz stellte den angekündigten Antrag zunächst zurück und stellte nun einen Antrag auf Belehrung der Schöffen, den sie zu verlesen begann.

Dieser Antrag, der nicht zum Protokoll gegeben wurde, aber sowohl vom dem Urkundsbeamten als auch den Mitgliedern des Gerichts in Teilen mitgeschrieben wurde, enthielt Verunglimpfungen der Bundesrepublik Deutschland, deren Existenz als selbständiger Staat in Abrede gestellt wurde, die zudem als "Marionettenregime der Besatzungsmächte" bezeichnet wurde, deren Organen, wie insbesondere ihren Gerichten, keinerlei Legitimität zukomme, so dass die Teilnahme der Laienrichter an dem vorliegenden Verfahren gegen Rechtsnormen des fortbestehenden Deutschen Reiches verstießen, als Feindbegünstigung anzusehen seien und daher, sofern das Deutsche Reich seine Wirksamkeit wieder erlange, gemäß dem Reichsstrafgesetzbuch von 1944 mit der Todesstrafe oder mit lebenslangem Zuchthaus verfolgt werde. (Die Niederschrift dieses zu stellenden Antrages findet sich unter Ziffer 5 in dem von Rechtsanwältin Stolz mit Schreiben vom 21.02.2006 dem Landgericht Mannheim vorgelegten Ordner, mit dem die "folgenden Gegenvorstellungen und Anträge, an deren Verlesung die

Unterzeichnende von Dr. Meinerzhagen gehindert wurde, sowie folgende in den künftigen Sitzungsterminen vorzubringende Beanstandungen und zu stellenden Anträge hiermit zur Vorbereitung einer Aufklärungsrüge - zu den Akten überreicht wurde." Es folgt eine Liste mit 23 Posten sowie die Anträge als Anlage siehe Sonderband Anträge).

Rechtsanwältin Stolz wurde von dem Vorsitzenden bei der Verlesung ihres Antrages unterbrochen. Ihr wurde mitgeteilt, dass der von ihr verlesene Antrag einen strafbaren und beleidigenden Inhalt habe (§ 90a Abs. 1 Nr.1 StGB in Tateinheit mit §§ 240 Abs.1, 22 StGB) und ihr daher das Wort entzogen werde, wenn sie mit Äußerungen strafbaren und beleidigenden Inhaltes fortfahre womit offenbar werde, dass sie mit ihren Anträgen verfahrensfremde Zwecke verfolge (siehe hierzu Protokollentwurf vom 09.02.06, Bd. 35, As. 2161 ff. [2166-2167]),

Die Absicht der Kammer, ihr für sämtliche zu stellenden Anträge die Beachtung der Schriftform gem. § 257a StPO aufzugeben, wurde ihr des weiteren mitgeteilt.

Kurz darauf musste Rechtsanwältin Stolz wegen des offenkundig strafbaren Inhaltes ihrer weiteren Ausführungen erneut das Wort entzogen werden und gem. § 183 GVG die Begehung von Straftaten in das Protokoll aufgenommen werden (siehe Anlage 13 zum Hauptverhandlungsprotokollentwurf zum 09.02.2006).

Die Verfahrensbeteiligten und insbesondere auch Rechtsanwältin Stolz erhielten Gelegenheit zur beabsichtigten Verfahrensweise (§ 257a StPO für die Anträge von Frau Rechtsanwältin Stolz) Stellung zu nehmen.

Während ihrer ausgedehnten Stellungnahme begann Rechtsanwältin Stolz immer wieder erneut, aus einem vorbereiteten Schriftsatz vorzutragen, wobei sie nicht zu der beabsichtigten Verfahrensweise gem. § 257a StPO Stellung nahm, sondern offenkundig aus der Antragsschrift zur Verfahrenseinstellung vortrug.

Erneut mussten Äußerungen von Rechtsanwältin Stolz wegen des Verdachts der Begehung von Straftaten in der Sitzung gemäß § 183 GVG protokolliert werden (Hauptverhandlungsprotokollentwurf vom 09.02.2006, Seite 8/9).

Nachdem Rechtsanwältin Stolz weiterhin beleidigende und strafbare Inhalte vorgetragen hatte, entzog der Vorsitzende ihr das Wort und unterbrach die Hauptverhandlung.

Im Anschluss daran wurde der Beschluss zu § 257a StPO verkündet (Hauptverhandlungs-

protokollentwurf vom 09.02.2006, Anlage 15).

Rechtsanwältin Stolz erklärte darauf hin, dass sie den Antrag auf "Belehrung der Schöffen" nicht schriftlich stellen werde.

Die Hauptverhandlung wurde daraufhin für den laufenden Tag beendet.

Bevor das Gericht den Saal verlassen hatte, kam es zu einer Störung durch Absingen der 1. Strophe des Deutschlandliedes. Sitzungspolizeiliche Maßnahmen wurden durch den Vorsitzenden angeordnet.

Die Sitzung am 15.02.2006 begann mit dem Begehren von Rechtsanwältin Stolz, Auskunft über die Rechtsgrundlagen der Personalienfeststellung der mutmaßlichen Störer vom vorherigen Sitzungstage zu erhalten.

Noch während der Vorsitzende die sitzungspolizeilichen Maßnahmen erläuterte, fiel ihm Rechtsanwältin Stolz ins Wort und begann eine Stellungnahme zu verlesen, wonach sie die Verfahrensweise des Vorsitzenden an die "Nürnberger Prozesse" mit ihren "systematischen Folterungen der Angeklagten" und der "Entrechtung ihrer Verteidiger" erinnere. Ein Sachzusammenhang war im Folgenden zu den sitzungspolizeilichen Maßnahmen nicht mehr erkennbar. Auch das erkennende Gericht, so führte Rechtsanwältin Stolz weiter aus, sei ein Inquisitionsgericht und führe lediglich ein Scheinverfahren mit vorbestimmten Ausgang.

Der Vorsitzende entzog Rechtsanwältin Stolz das Wort und erklärte, dass auch der beabsichtigte Antrag gemäß § 257a StPO schriftlich einzureichen sei.

Nach Anhörung der Störer und vor Verkündung des Ordnungsmittelbeschlusses ermahnte der Vorsitzende das Publikum nochmals, Unmuts- oder Beifallskundgebungen zu unterlassen. Gleichwohl wurde die Sitzung während der Verkündung der Ordnungsmittelbeschlüsse erneut gestört und der Vorsitzende mit den Zuruf "Freisler" beleidigt. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft rief, als der Störer sich nicht zu erkennen gab, in den Saal: "Feigling, melde Dich!" Als der mutmaßliche Störer von anderen Zuschauern identifiziert worden war und zur Richterbank geführt wurde, rief Rechtsanwältin Stolz dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft zu: "Sie sind hier der Feigling!"

Rechtsanwältin Stolz stellte sodann einen Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden.

Als nach Unterbrechung der Sitzung zur Vorbereitung des Antrages und dessen Verlesung die

Sitzung gem. § 29 II StPO unter dem Vorsitz des Vorsitzenden fortgeführt wurde, beantragte Rechtsanwältin Stolz, den Störer Reinecke (Absingen der 1. Strophe des Deutschlandliedes am Vortage) erneut zu hören und forderte den Betroffenen in der Manier eines die Verhandlung leitenden Vorsitzenden auf, vorzutreten.

Der Vorsitzende verbat sich diese Anmaßung und lehnte den Antrag auf nochmalige Anhörung des Betroffenen Reinecke ab.

Gemäß § 183 GVG wurde folgende beleidigende Äußerung von Frau Rechtsanwältin Stolz ins Protokoll aufgenommen: "Es handelt sich hier nicht um ein deutsches Gericht, bei einem deutschen Gericht wäre das nicht passiert."

Diese Äußerung erfolgte nach der Anhörung des Störers Mahr, der den Vorsitzenden durch den Zuruf "Freisler" beleidigt hatte.

Nach Fortsetzung der Sitzung am Nachmittag, beantragte Rechtsanwältin Stolz eine Gegenerklärung abgeben zu dürfen, woraufhin der Vorsitzende sie darauf hinwies, dass auch diese Gegenvorstellung in schriftlicher Form zu geschehen habe. Sie möge jedoch kurz mit wenigen Worten mitteilen, was Inhalt der Gegenerklärung sein solle, woraufhin Rechtsanwältin Stolz begann, aus einer vorbereiteten schriftlichen Erklärung vorzulesen.

Sie wurde vom Vorsitzenden unterbrochen und es wurde nochmals von ihr verlangt, mit kurzen Worten mitzuteilen, was der Inhalt der zu verlesenden Erklärung sein solle, damit festgestellt werden könne, ob es sich hierbei um einen nach § 257a StPO zu behandelnden Antrag handele.

Frau Rechtsanwältin Stolz begann ungeachtet dessen damit, ihre vorbereitete Erklärung zu verlesen. Ihr wurde das Wort entzogen, ihr nochmals erläutert, dass sie in kurzen Worten den Gegenstand ihrer Erklärung mitteilen solle, woraufhin Frau Rechtsanwältin Stolz mit der Verlesung ihrer Erklärung fortfuhr.

Es wurde erkennbar, dass es sich um eine Gegenerklärung zu den sitzungspolizeilichen Maßnahmen handelte.

Ihr wurde erneut das Wort entzogen und aufgegeben, den Antrag schriftlich zu stellen.

Davon unbeeindruckt stand Frau Rechtsanwältin Stolz auf, verließ ihren Platz in der Verteidigerbank, wandte sich zum Publikum, wobei sie das tragbare Mikrophon in Händen hielt, und begann zum Publikum gewandt, Erklärungen abzugeben.

Auf Ordnungsrufe des Vorsitzenden und Aufforderungen, ihre Ausführungen zu beenden, reagierte sie nicht. Der Vorsitzende sah sich dazu gezwungen, die Sitzung zu unterbrechen. Beim Verlassen des Saales durch das Gericht fuhr Rechtsanwältin Stolz mit ihren Vortrag ungerührt fort.

Bei Fortsetzung der Sitzung wurde Rechtsanwältin Stolz befragt, ob sie bereit sei, ihre Anträge in Schriftform vorzulegen.

Ohne auf diese Frage zu antworten, begann Rechtsanwältin Stolz, wiederum aus dem vorbereiteten Schriftsatz zu verlesen.

Der Vorsitzende entzog ihr erneut das Wort, worauf Rechtsanwältin Stolz ungerührt mit ihrem Vortrag fortfuhr.

Daraufhin, der Vorsitzende hatte das Mikrofon von Rechtsanwältin Stolz abgeschaltet, wurde der Angeklagte befragt, ob er sich zur Sache äußern wolle.

Währenddessen erklärte Rechtsanwältin Stolz, zum Publikum gewandt, das vorliegende Verfahren sei kein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht, das erkennende Gericht sei ein Organ der Fremdherrschaft und führe einen Scheinprozess wie bei den "Nürnberger Prozessen."

Der Vorsitzende bat den Angeklagten, sich nach der folgenden Unterbrechung der Sitzung zu erklären, ob er sich zur Sache äußern wolle.

Die Sitzung wurde sodann erneut unterbrochen, da wegen des fortgeführten Vortrages von Rechtsanwältin Stolz, die weitere Aufforderungen des Vorsitzenden, ihre Ausführungen zu beenden, hartnäckig missachtet hatte, ein prozessordnungsgemäßes Verhandeln nicht möglich war.

Nach Fortsetzung der Sitzung rügte der Vorsitzende die Verhaltensweise von Rechtsanwältin Stolz und bezeichnete dieses als einen beispiellosen Fall von Ungebühr.

Rechtsanwältin Stolz unterbrach den Vorsitzenden mit dem Zuruf: "Wir sind hier nicht vor Gericht!"

Der Vorsitzende entzog ihr das Wort, fuhr mit seinen Ausführungen fort und wurde erneut von Rechtsanwältin Stolz unterbrochen, die seine Verhandlungsführung zum wiederholten Male mit den "Nürnberger Prozessen" verglich.

Der Vorsitzende erörterte im Folgenden die Möglichkeit, Personen wegen Ungebühr aus dem Saal zu entfernen, was indes bei Verteidigern nicht möglich sei, woraufhin Frau Rechtsanwältin Stolz erklärte, den Vorsitzenden unterbrechend, der Vorsitzende müsste wie bei den "Nürnberger Prozessen" Gewalt anwenden, um sie aus dem Saal zu entfernen; er, der Vorsitzende, stehe nicht auf dem Boden des Rechtes!

Rechtsanwältin Stolz forderte erneut, obgleich bereits vielfach belehrt, dass dies gem. § 257 a StPO zu geschehen habe, darum, ihre Anträge vorzutragen und begann sogleich, ohne eine Antwort abzuwarten, damit, woraufhin der Vorsitzende ihr erneut das Wort entzog, Rechtsanwältin Stolz des ungeachtet aber mit ihren Ausführungen fortfuhr.

Der Vorsitzende befragte nun erneut den Angeklagten, ob er sich zur Sache erklären wolle. Dieser, der hierbei durch Rechtsanwältin Stolz und ihren fortdauernden an das Publikum gerichteten Vortrag gestört wurde, erklärte darauf, dass er zum gegenwärtigen Zeitpunkt nichts erklären wolle.

Daraufhin wurde die Beweisaufnahme eröffnet.

Es wurde die Verfügung des Vorsitzenden bezüglich der Anordnung des Selbstleseverfahrens hinsichtlich verschiedener Urkunden verlesen.

Rechtsanwältin Stolz erklärte unterdessen, (parallel mit der Verlesung der vorgenannten Verfügung) zum Publikum gewandt, ununterbrochen weiter redend, wobei sie u.a. ausführte
dass Herr Zündel in Amerika die Aufgabe übernommen habe, das zu verbreiten, was in Deutschland "tatsächlich passiert" sei.
Den Holocaust hätte es nicht gegeben,
und Herr Zündel sei einer der vielen, die das richtigstellen wollten.

Die Sitzung wurde daraufhin unterbrochen. Nach Fortsetzung der Sitzung erhielt Dr. Schaller das Wort für eine Ergänzung seiner Stellungnahme zur Anklageschrift.

Währenddessen schwieg Frau Rechtsanwältin Stolz.

Unmittelbar nachdem der Vorsitzende die Verlesung der im Selbstleseverfahren in die Hauptverhandlung einzuführenden Urkunden wieder aufgenommen hatte, begann auch Rechtsanwältin Stolz, das Wort an sich reißend, mit ihrem Vortrag fortzufahren. Aufforderungen, ihre Ausführungen zu beenden, missachtete sie in der Folgezeit hartnäckig.

Die Verlesung der Verfügung (Anlage 10 zum Hauptverhandlungsprotokollentwurf vom 15.02.2006) wurde ungeachtet der Störungen durch Rechtsanwältin Stolz fortgesetzt.

Diese war auch durch das Abschalten des Mikrofons nicht zur Beendigung ihrer Ausführungen zu veranlassen.

Rechtsanwalt Bock machte geltend, dass er die Verlesung wegen des Vortrages von Rechtsanwältin Stolz nicht vollständig verstanden habe und bat um Aushändigungen von Kopien der verlesenen Verfügung. Da Rechtsanwältin Stolz auch nach Beendigung der Verlesung weiterhin mit ihren Ausführungen fortfuhr und nicht zum Einhalten zu bringen war, wurde die Sitzung um 16.50 Uhr wegen der fortgesetzten Störungen für den Sitzungstag vom 15.02.2006 beendet.

Der Hauptverhandlungstag vom 16.02.2006 begann mit der Verlesung einer Erklärung von Rechtsanwalt Bock zum Deutschlandlied und der Ankündigung eines durch den Angeklagten zu stellenden unaufschiebbaren Antrages, der, nach Unterbrechung der Hauptverhandlung, indes nicht gestellt wurde. Sodann wurden Widersprüche zum Selbstleseverfahren zu Protokoll genommen.

Der Vorsitzende würdigte sodann das Verhalten von Rechtsanwältin Stolz am vorigen Verhandlungstag, das eine Mitteilung hierüber an die zuständige Rechtsanwaltskammer unabdingbar mache.

Das Verhalten von Rechtsanwältin Stolz sei unerhört, beispiellos und gänzlich prozessordnungswidrig und habe dazu geführt, dass Teile der vorigen Hauptverhandlung erneut vorgenommen werden müssten. Wenn sie, nachdem ihr das Wort entzogen würden sei, im Saal "herumspaziere" und Ansprachen an das Publikum halte, ohne die verfahrensleitenden Anordnungen des Vorsitzenden zu beachten, sei ihr Verhalten eklatant prozessordnungswidrig und widerspreche allen Standesregeln der Rechtsanwaltschaft.

Das Gericht werde sich, sofern diese Störungen andauerten, Gedanken zu den Folgen, die sich aus ihrem Verhalten ergeben könnten, machen müssen. Dabei sei an alle sich aus dem GVG bzw. der StPO ergebenden Möglichkeiten zu denken, um den prozessordnungsgemäßen Fortgang der Hauptverhandlung sicherzustellen. Die dringende Ermahnung, sich in Zukunft prozessordnungsgemäß zu verhalten, wurde an Frau Rechtsanwältin Stolz gerichtet.

Während dieser Ausführungen des Vorsitzenden begann Frau Rechtsanwältin Stolz dem

Vorsitzenden erneut ins Wort zu fallen und ihn an der Fortführung der Ermahnung zu hindern. Der Vorsitzende vermochte sich schließlich nicht weiter akustisch verständlich zu machen. Rechtsanwältin Stolz missachtete beharrlich die wiederholten Entziehungen des Wortes durch den Vorsitzenden, so dass dieser daher wegen der andauernden Störungen durch Frau Rechtsanwältin Stolz die Sitzung für den Sitzungstag am 16.02.2006 unterbrechen und beenden musste.

II.

Dieses im Vorstehenden geschilderte Verhalten, das ungeachtet wiederholter Ermahnungen von Rechtsanwältin Stolz zu prozessordnungsgemäßigem Verhalten, trotz mehrfachen Entzuges des Wortes und zahlreicher, durch die fortgesetzten Störungen der Verteidigerin erzwungener, Unterbrechungen der Sitzung schließlich auch zur vorzeitigen Beendigung der Sitzung am 15. und 16.02.2006 führte, konnte durch den Vorsitzenden und das Gericht nicht unterbunden werden. Sitzungspolizeiliche Maßnahmen, um die Ordnungsmaßnahmen zu erzwingen, hatten alleine in der Anordnung der Entfernung von Rechtsanwältin Stolz aus dem Sitzungssaal unter Anwendung einfacher körperlicher Gewalt liegen können, da sie zuvor ausdrücklich erklärt hatte, sie werde entsprechenden Weisungen nicht folgen und alleine der Gewalt" weichen. Befugnisse zur zwangsweisen Durchsetzung sitzungspolizeilicher Maßnahmen sehen weder das GVG noch die StPO gegenüber Verteidigern vor.

Rechtsanwältin Stolz drohte hiermit, das Verfahren zu einer Farce zu machen. Sie instrumentalisierte das Strafverfahren zu einer Bühne ideologischer Agitation und verfolgte hiermit ausschließlich eigene verfahrensfremde Zwecke:

Dass diese Absicht dem Verteidigungsverhalten von Frau Rechtsanwältin Stolz von Beginn an zugrunde lag, dokumentiert bereits der am 18.10.2005 von Rechtsanwältin Stolz gestellte Antrag auf Einstellung des Verfahrens, der mit seinem die Grenzen des § 130 StGB tangierenden Inhalts offenkundig macht, dass Rechtsanwältin Stolz aus Anlass dieses Strafverfahrens ein Forum zur Verbreitung ihrer ideologischen Einschätzungen gesucht und gefunden hat.

Dies belegt nach Einschätzung der Kammer auch die Ausgabe der Nr. 321 vom 15.12.2005 des sog. "Germania Rundbriefes" der seit der Inhaftierung des Angeklagten von seiner Ehefrau, Dr. Ingrid Rimland, fortgeführt wird. In dem fortlaufend erscheinenden "Germania Rundbrief" wird kontinuierlich über den Fortgang des Verfahrens gegen den Angeklagten berichtet. Zu den Autoren gehört u.a. auch Rechtsanwalt Horst Mahler, dessen Entfernung von der Verteidigerbank in der Sitzung vom 08.11.2005 angeordnet werden musste, der seitdem das

Verfahren als "Zuschauer" verfolgt und ersichtlich an der Verteidigung des Angeklagten weiterhin mitwirkt. So konnte das Gericht in der Hauptverhandlung vom 15.02.2006 wiederholt beobachten, dass Frau Rechtsanwältin Stolz während der laufenden Hauptverhandlung die Verteidigerbank verließ und im hinteren Teil des Saales mit Herrn Rechtsanwalt Mahler augenscheinlich konferierte. Der Vorsitzende bemerkte zudem, dass der am 15.02.2006 von Frau Rechtsanwältin Stolz gestellte Befangenheitsantrag offenbar aus der Feder beider Personen stammte, die die Zeit der Unterbrechung der Sitzung aus Anlass dieses Antrages gemeinsam im Anwaltszimmer verbrachten.

Im "Germania Rundbrief" Nr. 321 findet sich ein Aufsatz von Herrn Rechtsanwalt Mahler, überschrieben mit:

Die Holocaustjustiz verlässt das sinkende Schiff "Offenkundigkeit"

Kommentar von Horst Mahler - Erster Teil.

Darin heißt es in Bezug auf das vorliegende Verfahren:

"Ja, genau darum geht es: Nicht um Rechtsbeugung in einem einzelnen Fall, nicht um Nötigung im Amt, nicht um Freiheitsberaubung geht es.

Es geht um Völkermord, um den Seelenmord am Deutschen Volk. Die Mannheimer Richter machen sich zum Gehilfen dieses Verbrechens.

und weiter:

"Die Holocaustrichter halten sich nicht mehr an das, was sie als Gesetz ansehen. Sie setzen vielmehr ein von der Fremdmacht gewünschtes Ergebnis voraus und machen dieses begründbar, indem sie den Wortlaut der erhaltenen Befehle so biegen, dass er jedes Ergebnis deckt. Sie missachten offen die mit Art. 20 Abs. III Grundgesetz begründete Selbstbindung der Fremdmacht...

Die Verteidigung von Ernst Zündel wird den Mannheimer Richtern jetzt wohl genau das in aller Öffentlichkeit vorbuchstabieren. .

Danach werden die Deutschen, die noch Deutsche sein wollen, wissen, dass der Zündelprozess ein Scheinprozess ist und in Deutschland der Rechtsstaat, die Blüte der politischen Freiheit, verendet ist; dass statt dessen hier Unrecht, Lüge und Gewalt herrschen." (Bd. 34, As. 1984 und 1985)

Im Abschnitt:

"Die Holocaustjustiz verlässt das sinkende Schiff "Offenkundigkeit",

Kommentar von Horst Mahler - Dritter Teil heißt es weiter:

"Die Verteidiger sind als "selbständiges Organ der Rechtspflege" nicht der Jurisdiktion des Gerichtes unterworfen, sondern diesem gleichgeordnet. Das Recht, Beweisanträge zu stellen, ist die Seele der Verteidigung. Dieses Recht, das zugleich eine Pflicht ist, kann dem Verteidiger nicht genommen werden, auch nicht unter dem Vorwand, dass das Gericht diese Tätigkeit für strafbar hält.

Man darf gespannt sein, ob das Gericht sich zur Ausübung körperlichen Zwanges gegen die Wahlverteidiger hinreißen lassen und diese von Gerichtsdienern aus dem Verhandlungssaal tragen lassen wird.

Die Verteidiger unterstehen nicht der Ordnungsstrafgewalt des Gerichtsvorsitzenden. Das Gericht ist nicht einmal befugt, die prozessualen Handlungen der Verteidiger zu beurteilen oder gar zu kritisieren...

Die Völker haben allen Grund, dem Zündel-Prozess mit Aufmerksamkeit zu folgen. Der Jüdische Volksgeist arbeitet daran, die Inquisition auferstehen zu machen und die Welt erneut einem Glaubenszwang zu unterwerfen...

Das ist alles nicht verwunderlich. Man muss sich nur gegenwärtig halten, dass wir es hier nicht mit Justizgewährung, d.h. mit Rechtsanwendung auf den Einzelfall zu tun haben, sondern mit Ausübung feindlicher Willkür durch die Vasallen einer Fremdmacht. Es ist das Wesen der Feindschaft, so und nicht anders zu handeln...

Der Ketzerprozess gegen Ernst Zündel wird zum Meilenstein auf dem Wege zur Befreiung Deutschlands.

Die bereits beschlossene Verurteilung Ernst Zündels zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe muss der Welt als das Verbrechen bewusst werden, das sie ist: als Absicherung des jüdischen Seelenmordes am Deutschen Volk und damit zugleich als Beitrag zur Vernichtung aller nichtjüdischen Völker, die als geschichtliche Völker eine Bedeutung haben.

Es ist eine notwendige Bedingung für die Begründung, Festigung und Erhaltung der talmudischen Weltherrschaft, dass der Seelenmord am Deutschen Volke diesem nicht als Seelenmord bewusst wird. Es liegt in unserer Hand, der Judenheit dieser Bedingung ihre Herrschaft zu nehmen.

Das ist der tiefere Grund, warum das Mannheimer Gericht vor Sylvia Stolz die Flucht ergriffen hat.

Diese hat angekündigt, dass sie ungeachtet der gegen sie persönlich gerichteten Drohungen des Gerichtes in der Hauptverhandlung die entsprechenden Beweisanträge verlesen werde. Sie sei entschlossen - wenn es sein muss - um der Wahrheit Willen, den Gang in die Gefängnisse der Fremdherrschaft anzutreten." (Bd. 34 As. 1985 und 1986).

Hieraus ergibt sich zur Überzeugung des Gerichtes zumindest der dringende Verdacht einer gemeinsam erarbeiteten Konzeption der Verteidigung, die in der Hauptverhandlung durch Rechtsanwältin Stolz eins zu eins umgesetzt wurde. Dass dies ein gemeinsam erstelltes Konzept von Rechtsanwältin Stolz und Rechtsanwalt Mahler ist, welches auch nach der Entfernung von Rechtsanwalt Mahler von der Verteidigerbank und seiner bloßen Teilnahme am Verfahren als Zuschauer weiter fortgeführt wird, folgt zur Überzeugung der Kammer aus den eigenen Erklärungen von Rechtsanwältin Stolz zur "Assistenz" von Rechtsanwalt Mahler, (s. oben Seite. 3, 3. Absatz), den Inhalten des Einstellungsantrages vom 18.10.2005 und den Ausführungen, die von Rechtsanwältin Stolz in der fortgesetzten Hauptverhandlung gemacht worden sind sowie auch aus dem augenscheinlichen Zusammenwirken beider in der Hauptverhandlung.

Dies bestätigt insbesondere auch die Äußerung von Rechtsanwalt Mahler im Germania Rundbrief Nr. 321, wo er in Bezug auf die Verteidigungsschrift vom 18.10.2005 von Rechtsanwältin Stolz ausführte: "Was hat es mit der Verteidigungsschrift vom 18. Oktober 2005 nun auf sich? Diese ist in ihrer Substanz identisch mit der Schutzschrift, die ich vor einigen Monaten gegen zwei mich selbst betreffenden Anklagen wegen Leugnung des Holocausts der Staatsschutzkammer des Landgerichts Berlin und einer großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam vorgelegt habe. " Diese Verteidigungsstrategie wird offenkundig auch von dem Angeklagten Ernst Zündel mitgetragen, der keine Anstrengungen unternahm, seine Verteidigerin in ihrem Tun zu bremsen.

Die Durchführung der Hauptverhandlung wird durch die vorbeschriebenen Verhaltensweisen von Rechtsanwältin Stolz auf das Äußerste behindert und im Ergebnis aller Voraussicht nach unmöglich gemacht, was der erzwungene Abbruch der Hauptverhandlung an zwei Tagen erhellt.

Das Gericht hat versucht, mit Geduld und durch das Bemühen um Gelassenheit dieses prozessual unergiebiges Verhalten von Rechtsanwältin Stolz zu neutralisieren, sieht sich indes im Ergebnis nicht in der Lage, das Verfahren bei weiterer Mitwirkung von Frau Rechtsanwältin Stolz in prozessordnungsgemäßer Form weiterzuführen.

Dies nicht allein deshalb, weil die Ausführungen von Rechtsanwältin Stolz eine ununterbrochene Kette strafbarer Äußerungen enthielten, die in aller Regel mit Beleidigungen gegen das Gericht und den Vorsitzenden verbunden wären, sondern auch, weil Rechtsanwältin Stolz unter Missachtung des Prozessrechtes die Durchführung der Hauptverhandlung in pro-

prozessordnungsgemäßer Form schlicht unmöglich machte.

Teile der Beweisaufnahme, die am 15.02.2006 durchgeführt wurde, müssen wiederholt werden, da Rechtsanwältin Stolz ungeachtet mehrerer Ermahnungen durch den Vorsitzenden und vielfachen vergeblichen Versuchen, ihr das Wort zu entziehen, ungerührt, die Anwesenheit des Gerichtes im Sitzungssaal ignorierend, mit ihren Ausführungen, zum Publikum gewandt, fortfuhr. Verfahrensbeteiligte rügten im Anschluss an eine unter diesen Bedingungen durchgeführte Verlesung, dass sie den Wortlaut der Verlesung nicht verstanden hätten und erbaten Ablichtung der verlesenen Verfügung.

Es ist absehbar, dass Rechtsanwältin Stolz diese an eine Sabotage der Hauptverhandlung gemahnenden Verhaltensweisen auch in der Zukunft fortsetzen wird, hat sie doch bereits in der Antragsbegründung vom 18. Oktober 2005 vorgetragen, dass sie an der Verlesung den Holocaust leugnenden Beweisanträgen unter jeder Bedingung festhalten will, (s. S. 4, 4. Absatz), sie sich der Anordnung des Gerichtes, Anträge gem. § 257 a StPO nur in schriftlicher Form vorzulegen, hartnäckig widersetzt, offen den Holocaust in öffentlicher Hauptverhandlung leugnete (siehe das Hauptverhandlungsprotokoll vom 15.02.2006 As. 2204) und ihre Absicht bekundete, sich gegebenenfalls mit Gewalt aus dem Gerichtssaal führen zu lassen (s. oben S. 12).

Diese Entschlossenheit hat sie am 16.02.2006, während der Ausführungen des Vorsitzenden über ihre am Vortag stattgehabten Verstöße gegen die Ordnung im Gerichtssaal und ungeachtet der mitgeteilten Erwägungen des Gerichtes, dieses Verhalten nach Möglichkeit unterbinden zu wollen, erneut unter Beweis gestellt, indem sie dem Vorsitzenden ins Wort fiel und ihn an der Fortsetzung an der Hauptverhandlung faktisch hinderte.

Es ist davon auszugehen, dass ein prozessordnungsgemäßes Verhandeln wegen dieser wahrscheinlichen Störungen von Frau Rechtsanwältin Stolz nicht möglich sein wird, sich vielmehr ein Eklat an den nächsten anschließt, die zukünftigen Sitzungen jeweils nach kurzer Dauer vorzeitig beendet werden müssen und ein ordnungsgemäßer Verfahrensabschluss zumindest in weite Ferne gerückt wird, sofern er überhaupt unter den vorgenannten Bedingungen noch erreichbar sein wird.

Dieses Verhalten von Rechtsanwältin Stolz zeigt zur Überzeugung des Gerichtes, dass es ihr in erster Linie auf politische Agitation im Verfahren und damit um die Verfolgung verfahrensfremder Zwecke geht, und sie, sofern sie hieran durch den Vorsitzenden durch verfahrensleitende

Verfügungen gehindert wird, dazu übergeht, das Verfahren offen zu sabotieren, indem sie gewissermaßen, parallel zur Hauptverhandlung und deren ordnungsgemäßen Ablauf störend, ein eigenes Kolleg hält.

Diese Einschätzung wurde durch den Schriftsatz der Verteidigerin vom 21.02.2006 und den beigefügten weiteren Anträgen bestätigt. Insbesondere ihre Beweisanträge Nr. 10-23, bei denen kein Sachzusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren zu erkennen ist, belegen, dass es der Verteidigerin ausschließlich um politische Agitation und auch wegen der Vielzahl der Anträge, um eine Prozessverschleppung geht.

Es besteht daher der dringende Verdacht, dass Rechtsanwältin Stolz diese Verhaltensweise bewusst als Mittel einsetzt, um die Strafverfolgung ihres Mandanten zu vereiteln.

III.

Das Gericht verkennt nicht, dass die störenden und prozessverschleppenden Handlungen im Rahmen der Funktion von Frau Rechtsanwältin Stolz als Strafverteidigerin im Verfahren gegen ihren Mandanten Ernst Zündel stattfanden und dass ein pflichtenentsprechendes Verteidern LS. des § 258 StGB nicht tatbestandsmäßig ist. .

Der Rechtsanwalt ist als Verteidiger nach den §§ 1, 31 BRAO unabhängiges Organ der Rechtspflege, wobei sein Beruf sich als staatlich gebundener Vertrauensberuf darstellt, der ihm eine auf Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtete Stellung zuweist (Bundesverfassungsgericht Bd. 38, S. 119), die er unter Wahrung seiner Treuepflicht und Schweigepflicht gegenüber dem Beschuldigten auszuüben hat.

Die Verteidigung ist daher, sofern sie sich im Rahmen der am Rechtsstaatsgedanken ausgerichteten Strafrechtspflege vollzieht (BGHSt Bd. 38, S. 111), in ihrer prozessualen Funktion fester Bestandteil des rechtsstaatlich geordneten Verfahrens.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der Auftrag der Verteidigung nicht ausschließlich im Interesse des Beschuldigten, sondern auch in einer am Rechtsstaatsgedanken ausgerichteten Strafrechtspflege liegt.

Den Verteidiger trifft die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass das Verfahren sachdienlich und in prozessual geordneten Bahnen durchgeführt wird. Dass er hierbei inhaltlich einseitig die Interessen des Angeklagten zu beachten hat, steht mit der Notwendigkeit der Mitwirkung an einer ordnungsgemäß zu führenden Hauptverhandlung, in der auch der Abschluss des Verfahrens in einer angemessenen Zeit nicht in Frage gestellt werden darf, nicht im Widerspruch (BGHSt 38, 111 ff [114, 115]).

Die in Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgabe und Pflicht durch Gebrauch prozessualer Rechte oder in sonstiger Weise in Bezug auf diese ausgeübte Verteidigungstätigkeit kann daher von vornherein nicht tatbestandsmäßig sein, da der Tatbestand der Strafvereitelung nur eine dem Strafgesetz entsprechende und damit zugleich eine dem Strafverfahrensrecht sowie den damit verbundenen Garantien einer wirksamen Verteidigung gemäße Bestrafung schützt.

Die in Ausübung der an ein bestimmtes Strafverfahren gebundenen prozessualen Befugnisse bzw. die in Bezug auf diese unternommenen, stets als Täterschaft zu bewertenden Verteidigungsbemühungen sind unter dem Gesichtspunkt der Strafvereitelung folglich in erster Linie danach zu beurteilen, ob sie mit dem prozessualen Recht, auf welches die Vorschrift des § 258 StGB sachgedanklich verweist, vereinbar sind und darüber hinaus, ob sie den Maßgaben eines am Rechtsstaatgedanken orientierten Verfahrens entsprechen. Bewegt sich die Verteidigung innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens, so handelt der Verteidiger von vornherein nicht tatbestandsmäßig.

Wird hingegen der in der Strafprozessordnung gesetzlich geregelte Rahmen der Verteidigungstätigkeit rechtswidrig oder im Sinne von Missbrauch überschritten, so kommt Strafvereitelung grundsätzlich in Betracht.

Soweit die Verteidigung in Ausübung prozessualer Befugnisse - neben dem Beschuldigten (z.B. Beweisantragsrecht gem. §§ 244, 245 StPO, Fragerecht gem. § 240 Abs. II StPO, Erklärungsrechte gem. § 257 Abs. II StPO), unabhängig vom Beschuldigten (z.B. Akteneinsichtsrecht gem. § 147 StPO) oder in Vertretung des Beschuldigten (z.B. §§ 234, 350 Abs. II, 387 Abs. I, 411 Abs. II StPO) - gesetzlich besonders geregelte Verfahrensrechte in Anspruch nimmt, gilt im Strafverfahren, wie in jedem anderen rechtsstaatlichen Verfahren auch, der Grundsatz, dass der Gebrauch prozessualer Rechte untersagt ist, sofern dabei prozessrechtlich missbilligte Ziele verfolgt werden.

Dabei gilt es zu unterscheiden zwischen strafbarem Verteidigungsverhalten einerseits und rechtsmissbräuchlichem Verteidigungsverhalten andererseits. Rechtsmissbrauch erfasst nur ein Verhalten, das der Form nach rechtmäßig ist (Kühne, NJW 1998, 3027).

Verhaltensweisen, die aufgrund der prozessualen Position faktisch möglich, jedoch rechtlich nicht erlaubt sind, fallen nicht darunter (siehe Senge in NStZ 2002, s. 2225 ff <226>), so etwa auf Seiten der Verteidigung die Vernichtung oder Nichttherausgabe von Akten, das Ausbleiben in der Hauptverhandlung trotz notwendiger Verteidigung, um ein Urteil zu verhindern, die

anwältliche Vorlage gefälschter Urkunden oder die Anstiftung eines Zeugen zur Falschaussage. Das ist strafbares Verhalten und anwalts- und strafgerichtlich sanktionierbar.

Gerade dieser Fall liegt mit dem prozessordnungswidrigen Verhalten von Rechtsanwältin Stolz vor.

Bereits der Einstellungsantrag vom 18.10.2005 verfolgte verfahrensfremde Zwecke. Obgleich Rechtsanwältin Stolz aufgegeben worden war, den in der Hauptverhandlung vom 15.02.2006 angekündigten Einstellungsantrag, der nach ihren Worten weitgehend dem Antrag vom 18.10.2005 entsprach, sowie weitere Anträge gem. § 257 a StPO schriftlich vorzulegen, versuchte sie unentwegt, unbeschadet des Wortentzuges seitens des Vorsitzenden, den Einstellungsantrag in der Hauptverhandlung mündlich vorzutragen.

Dies geschah entgegen der zuvor von Seiten des Gerichtes angeordneten Regelung gem. § 257 a StPO.

Ein Erklärungsrecht stand ihr nicht zu. Auf die Ausübung prozessualer Rechte konnte sich Frau Rechtsanwältin Stolz auch der Form nach nicht berufen, zumal ihr vom Vorsitzenden wiederholt das Wort entzogen war. Dieser Fall muss dem im Aufsatz von Senge in NSTZ 2002 ff. [226] benannten Beispielfällen strafbaren Verteidigerverhalten gleichgestellt werden. Ebenso wie das Ausbleiben des Verteidigers im Fall der notwendigen Verteidigung zur Verhinderung eines Urteils als strafbarer Versuch der Strafvereitelung anzusehen ist, muss auch die andauernde Verhinderung der Durchführung der Hauptverhandlung durch ordnungswidriges, die Verhandlung schon rein faktisch unmöglich machendes Verteidigungsverhalten unmittelbar als versuchte Strafvereitelung angesehen werden, da es auf das gleiche Ziel, die nicht nur unerhebliche Verzögerung und schließlich die Verhinderung eines ordnungsgemäßen Verfahrensabschlusses, gerichtet ist und im vorliegenden Fall durchaus geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen.

Selbst wenn man das Verhalten von Rechtsanwältin Stolz als ein Gebrauchmachen prozessualer Rechte ansähe, wäre dieses zur Überzeugung des Gerichts doch als rechtsmissbräuchlich anzusehen.

Der BGH hat insoweit (BGHSt 38, III [113]) klargestellt, dass der Gedanke der Verhinderung eines Rechtsmissbrauches den Vorschriften der §§ 26a I Nr. 3, 29 II, 137 I S. 2, 244 III S. 2 (Prozessverschleppung), 245 II S. 3 und 266 III S. 1 StPO zugrunde liegt. Darüber hinaus gäbe es Fälle des prozessualen Missbrauches prozessualer Befugnisse im Strafverfahren, gegen die der Gesetzgeber keine ausdrücklichen Bestimmungen getroffen habe. Insoweit gelte, dass im

Strafverfahren, wie in jedem Prozess, der Gebrauch prozessualer Rechte zum Erreichen rechtlich missbilliger Ziele untersagt ist; auch hier besteht ein allgemeines Missbrauchsverbot. Ein Missbrauch prozessualer Rechte sei dann anzunehmen, "wenn ein Verfahrensbeteiligter die ihm durch die Strafprozessordnung eingeräumten Möglichkeiten zur Wahrung seiner verfahrensrechtlichen Belange dazu benutzt, um gezielt verfahrensfremde oder verfahrenswidrige Zwecke zu verfolgen."

Wenn der Gesetzgeber auch Fälle der Verfahrenssabotage und Gerichtnötigung nicht zu Ausschließungstatbeständen erhoben hat (zum Text des Entwurfes zu § 38b StPO (BR-Dr. 90/1975,4 siehe Malmendier: Konfliktverteidigung in NJW 1997, 227, dort Rdnr. 73), liegen doch in Verhaltensweisen eines Verteidigers, die in offenkundiger, d.h. keine andere Deutung zulassender Störungsabsicht vorgenommen werden, zugleich eine Strafvereitelungshandlung i. S. d. § 258 StGB, die einen Entzug der Verteidigungsbefugnis rechtfertigt (Ulsenheimer: Zur Reform des Verteidigungsausschlusses in §§ 138 a - d, 146 n.F.StPO, in Goltdammer's Archiv 1975 S. 103 ff [117/118]).

Dass das Verhalten von Rechtsanwältin Stolz im Verfahren gegen den Angeklagten E. Zündel nicht anders als von Störungsabsicht getragen gewesen ist, daran hat die Kammer nach den im einzelnen in den Hauptverhandlungsprotokollentwürfen dokumentierten Vorfällen keinen Zweifel.

Verfahrensfremd und verteidigungsfremd sind insbesondere Prozesserkklärungen des Verteidigers ohne jeden Bezug zur Verteidigung bzw. solches verteidigungsfremdes Verhalten

"das sich nur den äußeren Anschein der Verteidigung gibt, tatsächlich oder nach den Maßstäben des Strafverfahrensrechtes und des materiellen Strafrechts nichts zu solcher beizutragen vermag (BGHSt 47,278 [283])."

Verteidigungsfremdes Verhalten in diesem Sinne ist etwa gegeben bei ausschließlich von polemisch-demonstrativen Charakter geprägten Äußerungen mit beschimpfenden Formulierungen - wie sich in den von Frau Rechtsanwältin Stolz mit Schriftsatz vom 21.02.2006 vorgelegten Anträgen und in ihren Äußerungen in der Hauptverhandlung zur Überzeugung der Kammer vielfach fanden.

Zudem hatten die Äußerungen von Rechtsanwältin Stolz auch einen volksverhetzenden Inhalt.

"Liegt wie hier, die gewichtige Tatbestandsalternative des Leugnens vor, zudem bezogen auf

den gesamten Holocaust oder ein ihn kennzeichnendes Teilgeschehen, drängt sich die Annahme verteidigungsfremdes Verhaltens bei jeglichen Äußerungen, auch im Rahmen von Beweisanträgen, auf, da sie regelmäßig zur Sachaufklärung oder rechtlichen Beurteilung im konkreten Verfahren unter keinem denkbaren Gesichtspunkt etwas beizutragen vermögen. Hierfür gilt der Tatbestandsausschluss nach §§ 130 V, 86 III StGB grundsätzlich nicht" (BGHSt 47,278 ff [283]).

Dass von Rechtsanwältin Stolz im Rahmen ihrer Ausführungen verfahrens- und verteidigungsfremde Zwecke verfolgt wurden, liegt zur Überzeugung der Kammer angesichts des Inhaltes des Vorgetragenen offen zutage.

Aus der Stellung des Verteidigers und seiner auch offensichtlichen Funktion ergibt sich seine Verpflichtung, die ihm zustehenden gesetzlichen Befugnisse nicht in einer Art und Weise einzusetzen, dass der staatliche Strafanspruch in seinem Kernbereich ernsthaft gefährdet oder gar verteilt wird.

Rechtsmissbrauch durch einen Verteidiger kann deshalb vorliegen, wenn er in einem Strafverfahren mit politischem Hintergrund Beweisanträge nur stellt, um staatliche Organe zu diffamieren, wie es hier etwa in den angekündigten Anträgen zur Verfahrenseinstellung und zur Belehrung der Schöffen sowie in den übrigen zu stellenden Anträgen im Schriftsatz vom 21.02.2006 die überwiegend verfahrensfremde Zwecke verfolgen, offenkundig geschehen ist; darin liegt ein verfahrensfremder Zweck.

Verfahrenswidrig ist es beispielsweise, wenn der Verteidiger Beweisanträge nicht zur weiteren Sachaufklärung stellt, sondern bis zur Vernehmungsunfähigkeit eines wichtigen Belastungszeugen (so Senge NStZ 2002, 227). Auch die im vorliegenden Verfahren zu beobachtende Stellung vielfacher Befangenheitsanträge, (angekündigte) Beweisanträge, Aussetzungsanträge, Einstellungsanträge und andere Anträge, die offensichtlich das Ziel verfolgen, einen prozessordnungsgemäßen Verfahrensabschluss zu vereiteln, sind als verfahrensfremdes Verhalten anzusehen.

Dies gilt insbesondere aber auch für die auf die Aufklärung der Ereignisse vom 11.09.2001 gerichteten Beweisanträge, die in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahrensgegenstand stehen, sondern ersichtlich nur der politischen Agitation dienen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Frau Rechtsanwältin Stolz ohne Rücksicht auf prozessuale Rechte ihre Tätigkeit als Verteidigerin im Strafprozess dazu missbrauchte, verfahren-

rensfremde Zwecke zu verfolgen, das Verfahren als Plattform für - in vielen Fällen strafbare ideologische Ausführungen zu benutzen, dadurch den Fortgang des Verfahrens verzögerte und ihr Prozessverhalten darauf angelegt ist, einen eventuell mit einer Verurteilung ihres Mandanten verbundenen Abschluss des Verfahrens zu verhindern, zumindest aber erheblich zu verzögern, und so die Freilassung des Angeklagten zu erzwingen.

Aus den vorgenannten Gründen besteht zur Überzeugung der Kammer hinsichtlich Rechtsanwältin Stolz der dringende Verdacht einer versuchten Strafvereitelung zugunsten ihres Mandanten Ernst Zündel.

Die Kammer ersucht daher von Amts wegen um die Prüfung, ob Rechtsanwältin Stolz von der Mitwirkung in der Strafsache gegen Ernst Zündel wegen dringenden Tatverdachtes der versuchten Strafvereitelung gem. § 138 a Abs. I Nr. 3 StPO auszuschließen ist.

Ais Beweismittel werden neben den Akten, Bd. 28 ft, mit den in der Antragsschrift bezeichneten Fundstellen, auf den Vermerk des Vorsitzenden (Bd. 35, 2245/46) vom 15.02.2006 - zu den Beobachtungen bei der Niederschrift des Befangenheitsantrages vom 15.02.2006 - sowie auf die Entwürfe der Hauptverhandlungsprotokolle vom 08.02., 15.02. und 16.02.2006 Bezug genommen (Bd. 35 As. 2161 - 2244 f + 2259 - 2266).

Ais Zeugen werden die jeweiligen Urkundsbeamten sowie der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Mannheim benannt.

Auch die Ereignisse des Hauptverhandlungstages vom 09.03.2006 haben gezeigt, dass Rechtsanwältin Stolz die Durchführung eines prozessordnungsgemäßen Verfahrens verhindern will, indem sie in ihrer verlesenen persönlichen Erwiderung erklärte, dass die Bundesrepublik Deutschland kein Staat sei, sondern eine Organisationsform der Modalität der Fremdherrschaft, also eine Fremdherrschaft sei, die keinerlei Rechtswirkungen hervorbringen könne, und damit zum Ausdruck brachte, dass die Strafprozessordnung als "Recht" dieser "Fremdherrschaft" für sie keine Verbindlichkeit habe.

Weiterhin nahm sie für sich in Anspruch, sich den prozessleitenden Anordnungen des Vorsitzenden zu widersetzen und hierbei in Ausübung des von ihr in Anspruch genommenen "Notwehrechts" für den Angeklagten Zündel und das Deutsche Reich zu handeln. Dieser Wille wird auch in ihrem konkreten Verhalten sichtbar, indem sie ankündigte, ihre "Gegenvorstellung Nr. 1" entgegen der Anordnung gem. § 257a StPO zu verlesen und hierauf, ungeachtet wiederholten Hinweise des Vorsitzenden auf die durch Gerichtsbeschluss getroffene Regelung, beharrte, was eine erneute Unterbrechung der Hauptverhandlung erforderlich machte.

Insbesondere die grundsätzliche Leugnung der Strafprozessordnung als der Grundlage des Verfahrens und die Ankündigung, jederzeit in Ausübung des von ihr geltend gemachten Notwehrrechtes die Verhandlungsleitung des Vorsitzenden zu konterkarieren, machen es zur Überzeugung der Kammer offensichtlich, dass sie das Verfahren nicht nur verschleppen sondern letztlich unmöglich machen will.

Dr. Ulrich Meinerzhagen
Vorsitzender Richter am Landgericht